Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Die Vorsitzende

21.11.2024

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2024/002 BE/Limburg Maschinenbau und Papier) (2024/0286(BUD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 21. November 2024 geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, dem Haushaltsausschuss als federführendem Ausschuss die nachstehende Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Li Andersson

STELLUNGNAHME

A. In der Erwägung, dass Belgien am 19. Juli 2024 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) infolge der Entlassungen in den in der NACE-Revision-2-Abteilung 17 („Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus“) und in der NACE-Revision-2-Abteilung 28 („Maschinenbau“) eingestuften Branchen in der NUTS-2-Region Limburg (BE22) in Belgien übermittelt hat;

B. in der Erwägung, dass Belgien den Antrag gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der EGF-Verordnung gestellt hat, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten (in diesem Fall im Zeitraum vom 31. Dezember 2023 bis zum 30. April 2024) in Unternehmen, die alle in derselben oder in unterschiedlichen Branchen der NACE-Revision-2-Abteilung tätig sind und in derselben Region auf NUTS-2-Niveau in einem Mitgliedstaat verortet sind, in mindestens 200 Fällen zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit gekommen sein muss; in der Erwägung, dass die Kommission nach Prüfung dieses Antrags gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss gelangte, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind;

C. in der Erwägung, dass der Antrag 681 entlassene Arbeitnehmer (förderfähige Begünstigte) betrifft, deren Erwerbstätigkeit in den vorstehend genannten Branchen aufgegeben wurde;

D. in der Erwägung, dass die Kommission am 5. November 2024 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Belgien angenommen hat, mit dem 632 Begünstigte bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen;

E. in der Erwägung, dass die Entlassungen in der Papierbranche auf die Entscheidung der Sappi Group (Sappi) zurückzuführen sind, die Produktion in Lanaken einzustellen und das Werk zu schließen; in der Erwägung, dass der Hauptgrund dafür die sinkende Nachfrage nach Grafikprodukten aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und die daraus resultierende wachsende Überkapazität der europäischen Industrie für holzfreies gestrichenes Papier ist (in 15 Jahren ist die Kapazität der europäischen Industrie für holzfreies gestrichenes Papier um 50 % zurückgegangen, sodass sie sich im Jahr 2023 auf 4,6 Mio. Tonnen belief); in der Erwägung, dass dies zu 567 Entlassungen führte;

F. in der Erwägung, dass die Zahl der in Limburg verfügbaren Industriearbeitsplätze im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 15 % zurückging; in der Erwägung, dass die Entscheidung der Purmo Group Belgium NV (Purmo), die Herstellung von 50-mm-Flachheizkörpern in ihrem Werk in Zonhoven einzustellen und die entsprechende Produktionslinie zu schließen, zu den Entlassungen in der Maschinenbaubranche geführt hat; in der Erwägung, dass der Grund für die Einstellung der Produktion der drastische Rückgang der Nachfrage nach Flachheizkörpern in der EU ist, der mit der steigenden Nachfrage nach alternativen Heizsystemen wie Wärmepumpen und Niedertemperatursystemen zusammenhängt, die auf die steigenden Gaspreise infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und die Folgewirkung auf die

Verbraucherausgaben sowie auf die Dekarbonisierung von Gebäuden und der Industrie zur Senkung des Energieverbrauchs zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass dies zu 114 Entlassungen führte;

G. in der Erwägung, dass die Entlassungen zu 83 % Lanaken und zu 27 % Zonhoven betreffen, womit die Provinz Limburg in Flandern am stärksten von den Entlassungen betroffen ist; in der Erwägung, dass die Arbeitsmärkte von Lanaken und Zonhoven gegenüber dem Gesamtgebiet Limburgs bzw. gegenüber Flandern im Nachteil sind; in der Erwägung, dass das Verhältnis zwischen Erwerbsbevölkerung und verfügbaren Arbeitsplätzen in Lanaken bei 49 % und in Zonhoven bei 55 % liegt und damit zwischen 19 und 13 Prozentpunkten niedriger ist als in Limburg (68 %) sowie zwischen 24 und 18 Prozentpunkten niedriger als in Flandern (73 %); in der Erwägung, dass das Verhältnis von Arbeitsuchenden zu offenen Stellen in Lanaken und Umgebung (Maasland) bei 4,5 liegt und damit etwa doppelt so hoch ist wie in Flandern; in der Erwägung, dass der Arbeitsmarkt in der Region Maasland auch von einer Umstrukturierung in den Niederlanden betroffen war, da der niederländische Automobilhersteller VDL den Wegfall von rund 2 000 Arbeitsplätzen ab dem 1. März 2024 in seinem Werk in Born ankündigte, wobei 700 der Betroffenen Grenzgänger mit Wohnsitz in Maasland waren;

H. in der Erwägung, dass Belgien angegeben hat, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 der EGF-Verordnung in Absprache mit den Sozialpartnern geschnürt wurde; in der Erwägung, dass Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände auf allen Ebenen an den Tätigkeiten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen in Flandern (Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding – VDAB) beteiligt sind;

I. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss daher, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist erneut darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit den Begünstigten zu bekunden und sie zu unterstützen; ist der Auffassung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung der Begünstigten in eine menschenwürdige und dauerhafte Beschäftigung inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen; betont, dass die Arbeitnehmer auf den dringend notwendigen grünen und digitalen Wandel der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft vorbereitet und unterstützt werden müssen; weist in diesem Zusammenhang erneut auf die wichtige Rolle hin, die die Union – auch über den EGF – spielt, wenn es darum geht, einen Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Übergang im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu leisten;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der EGF-Verordnung erfüllt sind und Belgien Anspruch auf den beantragten Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 704 135 EUR hat, was 60 % der sich auf 1 173 559 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 1 126 559 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 47 000 EUR zusammensetzen; weist darauf hin, dass Belgien im Einklang mit der EGF-Verordnung Anspruch auf einen Kofinanzierungssatz von höchstens 85 % der Gesamtkosten hat;

3. weist darauf hin, dass sich die entlassenden Unternehmen an die belgischen Rechtsvorschriften über Massenentlassungen hielten, in denen ein obligatorisches Verfahren für die Information und Anhörung der Arbeitnehmervertretungen festgelegt ist; begrüßt, dass Belgien berichtet hat, dass die ersten Informationssitzungen für die Arbeitnehmer am 26. Dezember 2023 begannen und die Beschäftigungseinheiten unmittelbar nach den Entlassungen folgten und dass der VDAB bereits am 13. März 2024 in Lanaken eine Jobmesse für ehemalige Arbeitnehmer von Sappi und Purmo veranstaltet hat, an der rund 20 Unternehmen teilnahmen;

4. nimmt das Profil der entlassenen Arbeitnehmer zur Kenntnis, von denen ein Drittel 55 Jahre oder älter ist und die zu 30 % ein niedriges Bildungsniveau haben, und ist der Auffassung, dass die Arbeitnehmer angesichts des rückläufigen Trends bei den offenen Stellen und der geografischen Verteilung zusätzliche gezielte Unterstützung benötigen, damit ihnen der Übergang zu einer Beschäftigung gelingt;

5. betont, dass Belgien bestätigt hat, dass die durch den EGF unterstützten Maßnahmen keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten werden;

6. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den ehemaligen Arbeitnehmern angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: a) Sozialinterventionsberatung, b) Berufsvorbereitung und -orientierung, c) aktive Unterstützung bei der Arbeitssuche, d) Ausbildung, Weiterbildung und Berufsbildung sowie e) Ausbildung am Arbeitsplatz; hebt die besonderen Erfordernisse dieser Gruppen hervor, die angesichts des Alters und des Bildungsprofils der zu unterstützenden Begünstigten bei der Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen bestehen;

7. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach mit dem koordinierten Paket künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung zu tragen ist, die mit dem Wandel zu einer ressourcenschonenden und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei die Vermittlung von Kompetenzen, die im digitalen Zeitalter erforderlich sind, besonders zu berücksichtigen ist; begrüßt, dass die standardmäßige Unterstützung entlassener Arbeitnehmer durch den VDAB digitale Instrumente und Schulungen in digitalen Kompetenzen sowie Kompetenzen, die in einer ressourceneffizienten Wirtschaft benötigt werden, umfasst;

8. weist erneut darauf hin, dass es gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-

Verordnung im Rahmen des koordinierten Pakets die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen wie der Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gibt, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Aktivitäten zu erleichtern.